

# **MITTAGESSEN IN WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN/ FÖRDERSTÄTTEN**

Änderungen ab 01.01.2020

# Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen / Förderstätten

## Änderungen ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 tritt die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft.

In diesem Merkblatt soll allgemein über die Änderungen ab 01.01.2020, soweit diese für die Hilfestellung in den Werkstätten und Förderstätten etc. relevant sind, informiert werden. Zudem wird um Übersendung der weiter unten im Schreiben aufgeführten Informationen zur Umstellung der Bescheide ab 01.01.2020 gebeten.

### **Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), in der Förderstätte und anderen vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten**

Zum 01.01.2020 ändert sich die Finanzierung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung: Nach der bisherigen Regelung hat der Bezirk Oberfranken neben den Maßnahmekosten (inkl. Fahrtkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitsförderungsgeld) auch die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen / Förderstätte im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/SGB IX übernommen. Die Kostenübernahme für die Eingliederungshilfe beinhaltet ab 01.01.2020 nunmehr nicht mehr die Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

#### **1. Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**

Die neue gesetzliche Regelung des § 42 b Abs. 2 SGB XII sieht vor, dass ab 01.01.2020 die Lebensmittelkosten, also auch die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer WfbM, in einer Förderstätte oder im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote (z. B. T-ENE), dem Lebensunterhalt und somit der Grundsicherung nach dem SGB XII zugeordnet werden.

Dies hat zur Folge, dass sich bei Leistungsberechtigten, die einen Anspruch auf Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt haben, diese Leistungen um den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhöhen. Die Höhe dieses Mehrbedarfes ist insbesondere von der Anzahl der regelmäßigen tatsächlichen Teilnahme pro Arbeitswoche an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und der Anzahl der regelmäßig besuchten Tage der Werkstatt abhängig (2-,3-,4- oder 5 Arbeitstage pro Woche).

Der Mehrbedarf gemäß § 42b Abs. 2 Satz 3 SGB XII beträgt für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung 1/30 des Betrages nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Ab 01.01.2020 beträgt dieser 3,40 €. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass hierbei die jährliche Vorgabe von 220 Arbeitstagen auf eine 5-Tage-Woche ausgelegt ist. Befindet sich beispielsweise eine Person nicht an 5, sondern nur an 3 Tagen in einer Werkstatt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einer vergleichbaren Einrichtung, so sind die 220 Arbeitstage auf einen 3/5-Anteil zu verringern.

Soweit für das Mittagessen höhere Kosten als 3,40 € anerkannt werden, werden die darüber liegenden Kosten der Fachleistung zugeordnet und werden als Fachleistung übernommen. Dieser Kostenanteil ist ab 01.01.2020 zusammen mit den Kosten der Werkstatt abzurechnen.

**Wir bitten die Anzahl der Tage pro Woche anzugeben, an denen der Leistungsberechtigte regelmäßig an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt und die Anzahl der Tage der Woche, an denen er die Werkstatt regelmäßig besucht.**

Sofern ein Werkstattbeschäftigter bzw. Förderstättenbesucher ab 01.01.2020 an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Werkstatt teilnimmt, bitten wir Sie, für die Berücksichtigung bei der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt folgende **Änderungen** stets zeitnah mitzuteilen:

- **Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Mittagessen**
- **(Änderung der) Zahl der regelmäßigen Wochenarbeitstage mit Teilnahme an der Mittagsverpflegung**
- **längere zusammenhängende Abwesenheitszeiten (z. B. bei Krankheit) ab Beginn der 4. Woche**

Wenn für die Gewährung der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, bitten wir Sie in diesen Fällen **die Informationen über die Teilnahme am Mittagessen und die Zahl der regelmäßigen Wochenarbeitstage an die örtlichen Sozialhilfeträger weiterzugeben.**

Für Leistungsberechtigte, die zum 01.01.2020 in einer besonderen Wohnform (bisheriges Wohnheim) leben, erfolgt zum 01.01.2020 die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen. Für diese Fälle ist jedoch wiederum der Bezirk Oberfranken sachlich für die Gewährung der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig.

Die Bezirke gewähren die Leistungen der Grundsicherung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung, also weisungsgebunden. Zum Thema Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen gehen die Bezirke von einer pauschalen Lösung aus, es liegt aber noch keine abschließende Regelung vor. Zu gegebener Zeit werden wir über eventuelle Änderungen informieren.

## **2. Eigenbeteiligung des Werkstattbeschäftigten**

Sofern das Gesamteinkommen (Renteneinkünfte, Werkstattlohn, etc.) eines Werkstattbeschäftigten den zweifachen Regelbedarf der Stufe 1 (derzeit monatlich 848,00 €) überschritten hat, wurde bisher gemäß § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ein **Kostenbeitrag für häusliche Ersparnisse** von täglich 3 € vom Bezirk Oberfranken beansprucht. Nachdem das Mittagessen ab **01.01.2020** nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe ist, wird auch hierfür **kein Kostenbeitrag für häusliche Ersparnisse** mehr gefordert.

Bei Werkstattbeschäftigten, die zusätzlich auf Kosten des Bezirks Oberfranken **vollstationär** in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe untergebracht sind, wurde bis 31.12.2019 eine **Kostenbeteiligung nach § 88 Abs. 2 SGB XII** für die übernommenen Aufwendungen **für das Wohnheim (zukünftig „besondere Wohnform“)** gefordert. Diese Kostenbeteiligung aus dem erzielten Werkstattlohn wurde in diesen Fällen bisher entsprechend dieser Vorschrift von der Einrichtung (WfbM bzw. Wohnheim) gutgebracht.

Ab 01.01.2020 ist von der Einrichtung keine Kostenbeteiligung nach § 88 Abs. 2 SGB XII mehr an den Bezirk Oberfranken abzuführen. Allerdings wird im Rahmen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt vom zuständigen Sozialhilfeträger das Werkstatteinkommen in analoger Weise als Einkommen grundsicherungsmindernd berücksichtigt.

## **3. Umstellung der Bescheide**

Zur Umsetzung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes werden die Bescheide, soweit diese bisher die Hilfefewährung nach dem 31.12.2019 regeln, in der nächsten Zeit auf die maßgebenden Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes umgestellt. Die Hilfefewährung bis 31.12.2019 erfolgt noch nach Maßgabe der bisher gültigen Bescheide.

## **4. Bescheide Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt**

Wie bereits unter Nr. 2) erwähnt, ist der Bezirk Oberfranken für die zeitgleiche Gewährung von Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt bei Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform sachlich zuständig. In diesen

Fällen ist erstmals Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt u.a. auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Werkstatteinkommens zu berechnen.

**In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, für die bisher vollstationär auf Kosten des Bezirks Oberfranken untergebrachten Leistungsberechtigten das Werkstatteinkommen der letzten 12 Monate mitzuteilen.**

**In den Fällen, in denen der Bezirk Oberfranken nicht zuständiger Träger für die Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt ist, bitten wir um Weitergabe der Informationen an die betreffenden örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.**

Für die Rücksendung der erbetenen Informationen (Anzahl der Tage pro Woche der regelmäßigen Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, Anzahl der Tage pro Woche des regelmäßigen Besuchs der Werkstatt/Förderstätte, Bescheinigung des Werkstatteinkommens der letzten 12 Monate) bitten wir Sie auf den beiliegenden Vordruck zurückzugreifen.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und bitten die erbetenen Informationen **bis 25.10.2019** mitzuteilen. Die Mitteilung an den Bezirk Oberfranken kann per Sammeliste erfolgen.

Werkstatt für behinderte Menschen	
Förderstätte	

Name, Vorname	Einkommen für den Zeitraum von 10/2018 bis 09/2019					Anzahl der Tage pro Woche – regelmäßiger Besuch der Werkstatt/ Förderstätte	Anzahl der Tage pro Woche – regelmäßige Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
	Monatsentgelt	enthaltenes Afög im Monatsentgelt	sonstige Leistungen (z.B. Urlaubsgeld etc.)	Bruttoverdienst	Nettoverdienst		